



Dokumentation

Informationen zur Finanzierung von Frauenhäusern in Deutschland
Beiträge zur aktuellen Situation und Beispiele aus einzelnen
Bundesländern

Informationen zur Finanzierung von Frauenhäusern in Deutschland

Beiträge zur aktuellen Situation und Beispiele aus einzelnen Bundesländern

Aktenzeichen: WD 9 - 3000 - 029/23
Abschluss der Arbeit: 08.05.2023
Fachbereich: WD 9: Gesundheit, Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Vorbemerkung	4
2.	Beiträge zur Finanzierung von Frauenhäusern	4
3.	Beispiele der Finanzierung in einzelnen Bundesländern	6
3.1.	Baden-Württemberg	6
3.2.	Bayern	6
3.3.	Brandenburg	7
3.4.	Mecklenburg-Vorpommern	7
3.5.	Nordrhein-Westfalen	8
3.6.	Sachsen	8
3.7.	Sachsen-Anhalt	9
3.8.	Schleswig-Holstein	9
3.9.	Thüringen	10

1. Vorbemerkung

Ein bundesweiter, einheitlicher und verbindlicher Rechtsrahmen für die Finanzierung von Frauenhäusern existiert nicht. Rechtsvorschriften und Finanzierungsbeiträge für Frauenhäuser unterscheiden sich von Bundesland zu Bundesland. In einigen Bundesländern – wie in Schleswig-Holstein, Nordrhein-Westfalen und Thüringen – gibt es zur Finanzierung landesgesetzliche Vorgaben, in anderen Ländern lediglich Verwaltungsvorschriften. In den meisten Bundesländern besteht für Frauenhäuser eine Finanzierung über Zuwendungen aus Haushaltsmitteln des Landes sowie der Kommune. Weitere Finanzierungsquellen sind etwa Spenden, Eigenmittel der Einrichtungsträger und Kostenbeteiligungen von Frauen. Der „Flickenteppich“ der Finanzierung von Frauenhäusern in den Ländern steht schon lange in der Diskussion.

Die nachfolgende Dokumentation stellt eine Aktualisierung einer früheren Arbeit der Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages zur Finanzierung von Frauenhäusern¹ dar. Die Bundesländer Brandenburg, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Mecklenburg-Vorpommern wurden auftragsgemäß in die aktualisierte Darstellung aufgenommen.

2. Beiträge zur Finanzierung von Frauenhäusern

Nach Auskunft des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) gibt es derzeit keine empirischen Daten über die konkrete Finanzausstattung der einzelnen Länder zur Finanzierung von Frauenhäusern.² Das BMFSFJ hat jedoch eine Kostenstudie in Auftrag gegeben, die erstmals bundesweite Informationen zu den Kosten des Hilfesystems Schutz und Beratung bei Gewalt für gewaltbetroffene Frauen und ihre Kinder zusammentragen soll. Zu diesem Zweck werden sowohl bei den Einrichtungen als auch bei den Ländern Informationen abgefragt. Ein Endbericht wird im dritten Quartal 2023 erwartet, die Daten sollen anschließend veröffentlicht werden. Auch arbeitet das BMFSFJ derzeit in Umsetzung des Koalitionsvertrages an einer bundesgesetzlichen Absicherung des Rechts auf Schutz und Beratung bei geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt. Geprüft wird in diesem Zusammenhang auch, wie die im Koalitionsvertrag vorgesehene Bundesbeteiligung an der Regelfinanzierung des Hilfesystems im Rahmen der Bundeskompetenz ausgestaltet werden kann. Weiterhin soll eine bundesgesetzliche Beschreibung eines bedarfsgerechten Hilfesystems erfolgen, dessen Ausgestaltung in der Verantwortung der Länder liegt.

Bundesförderprogramm „Gemeinsam gegen Gewalt an Frauen“, Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion der CDU/CSU – Drucksache 20/3404 –, BT-Drs. 20/3749 vom 27.09.2022, abrufbar unter <https://dserver.bundestag.de/btd/20/037/2003749.pdf>.

1 Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages, Informationen zur Finanzierung von Frauenhäusern in Deutschland – Beiträge zur aktuellen Situation und Beispiele aus einzelnen Bundesländern (WD 9-068/20), abrufbar unter <https://www.bundestag.de/resource/blob/795354/918f344145bad5a4f0a9316d616a4f7f/WD-9-068-20-pdf-data.pdf>.

2 Schriftliche Auskunft des BMFSFJ vom 26. April 2023 auf Anfrage.

Bundesweite Frauenhaus-Statistik, 2021 Deutschland, abrufbar unter https://www.frauenhauskoordination.de/fileadmin/redakteure/Publikationen/Statistik/2022-11-01_Langfassung_Frauenhaus-Statistik_2021_FHK.pdf.

BMFSFJ (Hrsg.), Bedarfsanalyse und -planung zur Weiterentwicklung des Hilfesystems zum Schutz vor Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt - Wissenschaftliche Begleitung des Bundesmodellprojekts - Endbericht, Stand November 2020, abrufbar unter <https://www.bmfsfj.de/resource/blob/174020/475825b323ffd386faebcf47d7472c54/bedarfsanalyse-und-planung-zur-weiterentwicklung-des-hilfesystems-zum-schutz-vor-gewalt-gegen-frauen-und-haesuslicher-gewalt-data.pdf>.

Zentrale Informationsstelle Autonomer Frauenhäuser (ZIF), Das 3-Säulen-Modell der Frauenhausfinanzierung: Sicher, schnell, unbürokratisch und bedarfsgerecht, abrufbar unter <https://autonome-frauenhaeuser-zif.de/wp-content/uploads/2020/06/2019-07-Das-3-Sa%CC%88ulen-Modell-zur-Frauenhausfinanzierung-FIN.pdf>.

ZIF, Berechnungen zum 3-Säulen-Modell der Frauenhausfinanzierung, Anhang 2, abrufbar unter <https://autonome-frauenhaeuser-zif.de/wp-content/uploads/2020/06/Anhang-II-Berechnung-3-Sa%CC%88ulen-Modell.pdf>.

Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages, Frauenhäuser in Deutschland (WD 9-030/19), 27. Mai 2019, abrufbar unter: <https://www.bundestag.de/resource/blob/-648894/7fe59f890d4a9e8ba3667fb202a15477/WD-9-030-19-pdf-data.pdf>.

Schweigler, Daniela, Die Finanzierung der Zuflucht im Frauenhaus zwischen Arbeitsförderungsrecht und europa- und völkerrechtlichen Vorgaben, in: ZESAR 2018, 109-118 (S. 110-111).

Frauenhaus-Koordinierung e. V., Rechtsanspruch auf Schutz und Hilfe bei Gewalt, Oktober 2017, Zur Finanzierung des Hilfesystems, S. 8-11, abrufbar unter: https://www.frauenhauskoordination.de/fileadmin/redakteure/Publikationen/Stellungnahmen/2017-10-17-Rechtsanspruch_FHK_Diskussionspapier_final.pdf.

Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages, Bundesgesetzliche Regelung der Finanzierung von Frauenhäusern, Auswertung des Berichts der Bundesregierung (BT-Drs. 17/10500) und der Sachverständigenanhörung des Bundestagsausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend vom 10. Dezember 2012, (WD 3-084/14), 22. Mai 2014, abrufbar unter: <https://www.bundestag.de/resource/blob/422388/e8d306b5cd8993747c336dbdb9ea161b/wd-3-084-14-pdf-data.pdf>.

3. Beispiele der Finanzierung in einzelnen Bundesländern

3.1. Baden-Württemberg

In Baden-Württemberg existiert bis heute kein Landesgesetz zur finanziellen Förderung von Frauenhäusern. Ein entsprechender Gesetzentwurf aus dem Jahr 2022 für ein Fördergesetz³ wurde abgelehnt. Die Finanzierung der Frauenhäuser liegt bei den 44 Landkreisen und Kommunen.

Verwaltungsvorschrift des Sozialministeriums über die Gewährung von Zuwendungen an Frauen- und Kinderschutzhäuser in Baden-Württemberg (VwV Frauen- und Kinderschutzhäuser), vom 26. Mai 2020, abrufbar unter: https://sozialministerium.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-sm/intern/downloads/Downloads_Gegen_Gewalt_an_Frauen/VwV_Frauen-und_Kinderschutzhaeuser_26-05-2020.pdf.

Institut für angewandte Sozialwissenschaften Stuttgart, „Bedarfsanalyse zur Vorhaltung eines bedarfsdeckenden Angebots an Frauen- und Kinderschutzhäusern und spezialisierten Fachberatungsstellen gegen Gewalt an Frauen in Baden-Württemberg“, Stuttgart, März 2018, abrufbar unter https://sozialministerium.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-sm/intern/downloads/Downloads_Gegen_Gewalt_an_Frauen/IfaS-Bedarfsanalyse_2018_Abschlussbericht.pdf.

Institut für angewandte Sozialwissenschaften, Bestandsaufnahme zur Situation des spezialisierten Hilfesystems im Bereich Gewalt gegen Frauen in Baden-Württemberg, Mai 2016, vgl. Zusammensetzung der Finanzierung S. 20-24, abrufbar unter: https://sozialministerium.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-sm/intern/downloads/Downloads_Gegen_Gewalt_an_Frauen/IfaS_Bestandsaufnahme_2016.pdf.

3.2. Bayern

Richtlinie zur Förderung zusätzlicher Frauenhausplätze sowie zur Anpassung von Frauenhausplätzen an besondere Bedarfe, Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales vom 5. August 2019 (BayMBl. Nr. 323), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 29. Juli 2022 (BayMBl. Nr. 483), abrufbar unter https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayVV_2174_A_10570.

Richtlinie für die Förderung von Frauenhäusern, Fachberatungsstellen (Notrufe) und Interventionsstellen in Bayern - Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales vom 24. Februar 2022, Az. VI4/6865-1/227, abrufbar unter <https://www.verkueundung-bayern.de/files/baymbl/2022/164/baymbl-2022-164.pdf>.

Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales, Konzept „Bayern gegen Gewalt“ und die Umsetzung im 3-Stufen-Plan, Stand: April 2020, abrufbar unter: <https://bayern-gegen-gewalt.de/imperia/md/content/stmas/gewaltinfo/konzept.pdf>.

3 Gesetz zur Förderung der Frauen- und Kinderschutzhäuserinfrastruktur (Frauenhausgesetz), Gesetzentwurf der Fraktion der SPD, LT-Drs. 17/3604 vom 24.11.2022, abrufbar unter https://www.landtag-bw.de/files/live/sites/LTBW/files/dokumente/WP17/Drucksachen/3000/17_3604_D.pdf.

3.3. Brandenburg

In Brandenburg gibt es aktuell kein Landesgesetz über die Finanzierung von Frauenhäusern; Pläne für ein Frauenhausgesetz sind aktuellen Berichten zufolge derzeit zurückgestellt. Zur finanziellen Förderung von Frauenhäusern stellt Brandenburg in den Jahren 2023 und 2024 insgesamt fast drei Millionen Euro zusätzlich zur Verfügung.⁴

Richtlinie des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg über die Gewährung von Zuwendungen an die Landkreise und kreisfreien Städte für Zufluchts- und Beratungsangebote für von Gewalt betroffene Frauen und ihre Kinder im Land Brandenburg vom 5. August 2020, (ABl./20, [Nr. 35], S.831), abrufbar unter https://bravors.brandenburg.de/verwaltungsvorschriften/beratungsangebote_2020

Netzwerk der brandenburgischen Frauenhäuser e. V. (NbF), Anforderungen an eine nachhaltige Finanzierung der Gewaltschutzarbeit im Land Brandenburg Potsdam 03.09.2018, abrufbar unter https://www.nbfv.de/wp-content/uploads/2019/06/Anforderungen_Finanzierung_Frauenh%C3%A4user-004.pdf

3.4. Mecklenburg-Vorpommern

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Einrichtungen des Beratungs- und Hilfenetzes für Betroffene von häuslicher und sexualisierter Gewalt sowie für Betroffene von Menschenhandel zur sexuellen Ausbeutung und Zwangsverheiratung, Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz vom 4. Oktober 2022- III FG – VV Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 630-424, abrufbar unter https://www.lagus.mv-regierung.de/static/LAGUS/Inhalte/Seiten/F%C3%B6rderungen/MV/Frauen_Gleichstellung/Beratungs_Hilfenetz/Dokumente/26.10.22/Richtlinie%20Beratungs-und%20Hilfenetz.pdf.

Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsplans des Landtages Mecklenburg-Vorpommern für die Haushaltsjahre 2022 und 2023 (Haushaltsgesetz 2022/2023) - Drucksachen 8/600 – hier: Beratung zum EP 09 hierzu: Häusliche und sexualisierte Gewalt, Gleichstellungspolitik, Landtag Mecklenburg-Vorpommern, 8. Wahlperiode, Rechtsausschuss, Protokoll Nr. 12, abrufbar unter https://www.landtag-mv.de/fileadmin/media/Dokumente/Ausschuesse/Rechtsausschuss/Stgn_Haushalt_2/Wortprotokoll_12.pdf.

Dritter Landesaktionsplan zur Bekämpfung von häuslicher und sexualisierter Gewalt, Ministerium für Arbeit, Gleichstellung und Soziales Mecklenburg-Vorpommern, 2016, abrufbar unter https://www.gleichstellungsministerkonferenz.de/documents/dritter_lap_zur_bekaempfung_haeuslicher_gewalt_1510225748.pdf.

4 Vgl. hierzu Millionen-Investitionen geplant – Brandenburg will Frauenhäuser stärken, in: Tagesspiegel PNN, 3. März 2023, abrufbar unter <https://www.tagesspiegel.de/potsdam/brandenburg/millionen-investitionen-geplant-brandenburg-will-frauenhauser-starken-9445349.html>.

3.5. Nordrhein-Westfalen

In Nordrhein-Westfalen existiert kein Landesgesetz zur Finanzierung von Frauenhäusern; diese wird stattdessen im Rahmen von Richtlinien geregelt. Mittlerweile wurden weitere fünf Frauenhäuser in die Landesförderung aufgenommen, wodurch sich die Gesamtzahl der geförderten Einrichtungen auf 69 erhöht hat. Die Haushaltsmittel sind ab dem Jahr 2023 jährlich um neun Millionen Euro höher als im Jahr 2020.⁵

Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Frauenhäusern, Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen, 14. November 2019, Ministerialblatt (MBL NRW.) Ausgabe 2019 Nr. 26 vom 28. November 2019, S. 739-752, abrufbar unter: https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_vbl_detail_text?anw_nr=7&vd_id=18105&ver=8&val=18105&sg=0&menu=1&vd_back=N.

Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen, Zielvereinbarung über die Zukunftssicherung der Frauenhäuser in Nordrhein-Westfalen, 15. Oktober 2018, abrufbar unter: https://www.land.nrw/sites/default/files/asset/document/-mhkbg_15.10.2018_a_anlage_a.pdf.

3.6. Sachsen

Auch in Sachsen gibt es derzeit kein spezielles Landesgesetz zur Frauenhausfinanzierung. Im Rahmen des im April 2023 gestarteten Modellvorhabens „Frauen*Schutz.Räume“ wird die bauliche Situation der Frauen- und Kinderschutzeinrichtungen in Sachsen untersucht; auch mit Bezug auf vorhandene bauliche Qualitätsempfehlungen und -kriterien, die aus der professionellen Frauenhausarbeit und den Förderbedingungen des Freistaates Sachsen beziehungsweise des Bundes hervorgehen.⁶

Rohr, Pia, Weber, Anja, May, Thekla, und Stahn, Robert (2019a): Abschlussbericht zum Modellprojekt „Bedarfsanalyse und -planung zur Weiterentwicklung des Hilfesystems zur Bekämpfung häuslicher Gewalt in Sachsen“ von April 2018 bis Juli 2019. Dresden: Institut für regionale Innovation und Sozialforschung (IRIS) e. V., abrufbar unter https://www.iris-ev.de/wp-content/uploads/2020/01/Abschlussbericht_Bedarfsanalyse_20191001.pdf

Steckbrief Sachsen – Datengestützte Analyse des Hilfesystems zu häuslicher Gewalt in Sachsen und erste Empfehlungen für ein Monitoring (planungsrelevante Kriterien), Anlage 2 zum Abschlussbericht zum Modellprojekt ‚Bedarfsanalyse und -planung zur Weiterentwicklung des Hilfesystems zur Bekämpfung häuslicher Gewalt in Sachsen‘, Stand 14. Mai 2019, abrufbar unter

5 Vgl. hierzu Landesregierung nimmt fünf weitere Frauenhäuser in die Förderung auf, 1. Dezember 2022, abrufbar unter <https://www.land.nrw/pressemitteilung/landesregierung-nimmt-fuenf-weitere-frauenhaeuser-die-foerderung-auf>.

6 Modellvorhaben „Frauen*Schutz.Räume“ untersucht baulichen Ist-Zustand aller Frauen- und Kinderschutzeinrichtungen in Sachsen, in: Leipziger Zeitung vom 8. April 2023, abrufbar unter <https://www.l-iz.de/melder/wortmelder/2023/04/modellvorhaben-frauenschutz-raume-untersucht-baulichen-zustand-frauen-und-kinderschutzeinrichtungen-sachsen-526256>.

https://www.frauenhauskoordinierung.de/fileadmin/redakteure/Aktuelles/2019-11-04_An-lage_2_Steckbrief_Sachsen_Modellprojekt_Bedarfsanalyse_Sachsen.pdf.

Richtlinie zur Förderung der Chancengleichheit vom 27. Juni 2018 (SächsABL. Seite 914), Sächsisches Ministerium für Soziales und Verbraucherschutz, Geschäftsbereich Gleichstellung und Integration, enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 26. November 2019 (SächsABL. SDr. S. Seite 404), abrufbar unter <https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/19267-Richtlinie-zur-Foerderung-der-Chancengleichheit>.

3.7. Sachsen-Anhalt

In Sachsen-Anhalt ist die Finanzierung von Frauenhäusern derzeit nicht über ein spezielles Landesgesetz geregelt.

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der inhaltlichen Arbeit in den Frauenhäusern und deren ambulanten Beratungsstellen, Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung vom 15. Dezember 2022, MBl. LSA. 2022, 612, abrufbar unter <https://www.landesrecht.sachsen-anhalt.de/bsst/document/VVST-VVST000012610>

Unabhängige Monitoring-Studie zur Umsetzung der Istanbul-Konvention im Hilfesystem für von Gewalt betroffene Frauen und Mädchen im Land Sachsen-Anhalt, Juni 2021 <https://opk-magazin.de/wp-content/uploads/sites/2/2021/06/Monitoring-Studie-zur-Umsetzung-der-Istanbul-Konvention-in-Sachsen-Anhalt-FINAL.pdf>

3.8. Schleswig-Holstein

Richtlinie zur Förderung von Frauenfacheinrichtungen vom 01.11.2021, Bekanntmachung des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung vom 1. November 2021 - IV GS -, Amtsbl. SH 2021, 1790, abrufbar unter <https://www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de/bssh/document/VVSH-VVSH000008270>.

Schleswig-Holstein, Bedarfsgerechte Weiterentwicklung des kommunalen Finanzausgleichs (Erhöhung der Vorwegabzüge zur Förderung von Frauenhäusern und Frauenberatungsstellen), Stand 08.12.2020, abrufbar unter https://www.schleswig-holstein.de/DE/landesregierung/themen/inneres-sicherheit-verwaltung/kommunales/KommunaleFinanzen/kommunalerFinanzausgleich/2020_kfa_weiterentwicklung/Weiterentwicklung/bedarfsgerechteWeiterentwicklung.html.

Richtlinien zur Förderung der Frauenberatungsstellen und Frauenhäuser, Gl. Nr. 6660.18, Bekanntmachung vom 18. Dezember 2014.

Gesetz über den kommunalen Finanzausgleich in Schleswig-Holstein, (Finanzausgleichsgesetz - FAG), vom 10. Dezember 2014, letzte berücksichtigte Änderung: §§ 1, 2 und 12 geändert (Art. 7 Ges. vom 23. Juni 2020, GVBl. S. 364).

3.9. Thüringen

Beschluss des Thüringer Landtags (Drucksache 7/3301) zu der Drucksache 7/1634 - Istanbul-Konvention in Thüringen umsetzen: Gewalt gegen Frauen und Mädchen und häusliche Gewalt verhüten und bekämpfen, Unterrichtung durch die Landesregierung, LT-Drs. 7/4805 vom 27.01.2022, abrufbar unter <https://parldok.thueringer-landtag.de/ParlDok/dokument/85122/beschluss-des-thueringer-landtags-drucksache-7-3301-zu-der-drucksache-7-1634-istanbul-konvention-in-thueringen-umsetzen-gewalt-gegen-frauen-und-maedch.pdf>.

Situation der Frauenhäuser im Jahr 2021 in Thüringen, Kleine Anfrage der Abgeordneten Stange und Bilay (DIE LINKE) und Antwort des Thüringer Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie, Thüringer Landtag, DRs. 7/5177 vom 23.03.2022, abrufbar unter https://www.sascha-bilay.de/fileadmin/SaschaBilay/Kleine_Anfragen/Situation_der_Frauenhaeuser_im_Jahr_2021_in_Thueringen.pdf.

Schutzplätze für Opfer häuslicher Gewalt in Thüringen, Kleine Anfrage der Abgeordneten Rothe-Beinlich (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) und Antwort des Thüringer Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie vom 16.04.2020, abrufbar unter https://www.gruene-thl.de/system/files/document/DRS%207_644%20Antwort%20KA%20304%20Schutzpl%C3%A4tze%20f%C3%BCr%20Opfer%20h%C3%A4uslicher%20Gewalt%20in%20Th%C3%BCr-ingen_ARB.pdf.

Thüringer Gesetz zur Förderung der Chancengleichheit von Frauen und Männern und zur Förderung von Frauenhäusern, (Thüringer Chancengleichheitsfördergesetz) vom 16. Dezember 2005, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 813, 815), abrufbar unter <https://landesrecht.thueringen.de/bsth/document/jlr-ChancGlf%C3%B6V1P5>

Thüringer Verordnung zur Förderung von Frauenhäusern und Frauenschutzwohnungen, (Thüringer Frauenhausförderverordnung – ThürFHFöVO-), vom 7. Dezember 2007, zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. Dezember 2019 (GVBl. S. 563), abrufbar unter <https://landesrecht.thueringen.de/bsth/document/jlr-FHF%C3%B6VTH2007V3P1>.
